

Fakten zum Thema Mindestlohn:

Neue Mindestlöhne ab 01.01.2012

Mit Tarifvertrag vom 28. April 2011 wurden Mindestlöhne (= Lohngruppen 1 und 2) festgelegt und durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Rechtsverordnung zwingend vorgeschrieben. Alle inländischen und ausländischen Unternehmer des Baugewerbes müssen die Mindestlöhne einhalten. Alles andere ist illegal und zieht bei Verstößen Bußgelder in Höhe von bis zu 500.000 Euro nach sich.

1. Für wen gelten die Mindestlöhne?

Die Mindestlöhne gelten für alle im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen gewerblichen Arbeitnehmer in Baubetrieben. Auch geringfügig Beschäftigte, sogenannte Mini- und Midi-Jobs fallen darunter. Der Sitz des Betriebes (In- oder Ausland) spielt keine Rolle.

Ausgenommen sind nur jugendliche Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung und Arbeitnehmer für Reinigungsarbeiten in Verwaltungsräumen.

2. Wie hoch sind die Mindestlöhne?

Der Tarifstundenlohn (TL), der Bauzuschlag (BZ) und der **Gesamttarifstundenlohn** (GTL) betragen ab **1. Januar 2012**:

		TL €	BZ €	GTL €
a) Westdeutschland ausgenommen Berlin:				
(Gebiet der Bundesrepublik, ausgenommen die Gebiete der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)	Lohngruppe 1	10,43	0,62	11,05
	Lohngruppe 2	12,65	0,75	13,40
b) Berlin:				
	Lohngruppe 1	10,43	0,62	11,05
	Lohngruppe 2	12,51	0,74	13,25

	TL €	BZ €	GTL €
b) Ostdeutschland			
(Gebiet der Länder Branden- burg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thürin- gen)	Lohngruppe 1 9,44	0,56	10,00

Lohngruppe 1 sind: Werker, Maschinenwerker, die

- einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung ausführen
- zum Beispiel. Sortieren und Lagern von Baustoffen auf der Baustelle, Reinigungs- und Aufräumarbeiten, Hilfsarbeiten beim Schalen und Rüsten sowie beim Einrichten der Baustelle, manuelle Erd- oder Grabenarbeiten

Lohngruppe 2 sind:

Fachwerker, Maschinisten, Kraftfahrer, die

- fachlich begrenzte Arbeiten bzw. angelernte Spezialtätigkeiten nach Anweisung ausführen,
- zum Beispiel: Asphaltieren, Stahlbetonbewehrung verlegen, Einschalen, Fertigteile herstellen, Putzen, Verfugen und ähnliches sowie Bedienen und Warten kleinere Baugeräte und -maschinen

3. Lohn der Arbeitsstelle

Es gilt der Lohn der Arbeitsstelle, mindestens aber der Lohn des Einstellungsortes.

Wer auf Baustellen in Westdeutschland arbeitet, bekommt den Westlohn, z. B. 13,40 €. Wer in Westdeutschland eingestellt ist und in Ostdeutschland arbeitet „nimmt seinen höheren Westlohn mit“, z. B. 13,40 €.

4. Für jede Arbeitsstunde

Der Mindestlohn ist für jede Arbeitsstunde, also auch für Überstunden zu zahlen.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf einen Zuschlag von 25 % für jede Überstunde.

5. Fälligkeit und Ausschlussfrist

Der Mindestlohn wird spätestens am **15.** des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats fällig. Er kann gegenüber dem Arbeitgeber noch **6 Monate** nach der Fälligkeit geltend gemacht, das heißt rechtlich durchgesetzt werden.

6. Der Mindestlohn darf nicht unterschritten werden!

Auch nicht durch

- die Kosten für den Transport zur Baustelle oder Wochenendheimfahrten,
- Kosten für Werkzeuge, Arbeitsmittel, Sicherheitskleidung

Der Mindestlohn ist Bruttolohn. Davon darf der Arbeitgeber nur etwas abziehen für

- Einkommens- oder Lohnsteuer (ist tatsächlich ans Finanzamt abzuführen)
- Den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen
- Tatsächlich vorab gezahlte Lohnvorschüsse

7. Tariflohn ist besser!

Ist der Arbeitnehmer in der IG BAU und der Arbeitgeber im Arbeitgeberverband organisiert, so hat der Arbeitnehmer sowieso Anspruch auf den Tariflohn!

